

Der Verein nimmt Rücksicht auf die männlichen wie auch auf die weiblichen Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt.

I. Teil (Verein)

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Männerturnverein „Eiche“ Schönebeck von 1897 e.V. Er hat seinen Sitz in Bremen-Schönebeck. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Bremen.
- 2 Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet MTV „Eiche“ Schönebeck.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sportbund und Deutschen Turnerbund sowie deren Untergliederungen.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Teil (Mitgliedschaft)

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beantragen, die die Vereinssatzung anerkennt.
2. Übungsleiter erwerben die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt; einer Begründung bedarf es nicht. Gegen die Ablehnung steht die

Berufung an den geschäftsführenden Vorstand offen.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte.

§ 6 RECHTE DES MITGLIEDS

1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der allgemeinen Ordnung und der Übungspläne zur Verfügung.

2. Das Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.

3. Bei der Wahl der Kinder- und Jugendwärts haben Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht.

4. Diese Rechte ruhen, wenn:

- gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren läuft,
- das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

5. Jedes Mitglied mit aktiven Wahlrecht hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung einzureichen.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes des Vereins gebunden.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, gemäß §§ 8 und 9, zu bezahlen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen Vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten, einschließlich deren Einrichtungen, sorgsam zu behandeln. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 8 BEITRÄGE

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in der Gegenwart und Zukunft sichern.

2. Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt und muss durch 12 teilbar sein. Neue Mitglieder, die innerhalb eines Geschäftsjahres eintreten, zahlen einen anteiligen Beitrag. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.3. des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.

3. Die Beiträge gliedern sich wie folgt:

- Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Kinder und Jugendliche und Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Berufs- oder Schulausbildung, bzw. Wehr- und Zivildienstleistende und Schwerbehinderte.
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Familienbeitrag
- Spartenbeitrag (z.B. Prellball)

4. Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder,

5. Umstufungen werden mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres wirksam.

6. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.

7. Die Beitragspflicht bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.

8. Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung stunden oder erlassen.

9. Wird der Beitrag nicht bezahlt oder kann er durch den Versuch des Kassierers nicht beigebracht werden, erfolgt eine schriftliche Mahnung, vier Wochen darauf die letzte Mahnung. Danach wird der Beitrag durch Postnachnahme eingezogen. Bei Verweigerung kann der Rechtsweg beschritten werden.

§ 9 Aufnahmebeiträge

Aufnahmebeiträge setzt die Hauptversammlung fest.

§ 10 HAFTUNG / VERSICHERUNG

- 1 . Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Bremen e. V. durch deren Sportunfall- und Haftpflichtversicherung versichert.
Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleideräumen und Übungsstätten besteht nicht; den Verein trifft keine Haftungs- und Verwahrungspflicht.
- 2 . Eventuelle Ansprüche an die Haftpflichtversicherung bleiben hiervon unberührt.
- 3 . Für Verbindlichkeiten des Vereins kann ausschließlich das Vereinsvermögen in Anspruch genommen werden.

§ 11 EHRUNGEN

- 1 . Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Der Vorschlag erfolgt über den Vorstand, die Verleihung durch die HV.
- 2 . Sonstige Ehrungen erfolgen durch den Vorstand.

§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 . Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
- 2 . Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres ausschließlich zum 31. Dezember erklärt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3 . Der Ausschluss regelt sich nach § 2 4.
- 4 . Sind Anschrift oder Wohnsitz des Mitgliedes nicht zu ermitteln, kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.

III. Teil (Organisation des Vereins)

§ 13 ORGANE

- 1 . die Hauptversammlung (HV)
- 2 . der Vorstand
- 3 . der geschäftsführende Vorstand

§ 14 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- 1 . Stimmberechtigt gem. § 6 ff. sind die Mitglieder gem. § 5 ff. und 11 ff.
- 2 . Die HV findet jährlich im 1 . Vierteljahr statt und wird durch den Vorstand einberufen.
- 3 . Ihr Zeitpunkt ist den Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher durch Aushang, mit Angabe der Tagesordnung, im Schaukasten am Vereinsheim bekannt zu geben. Zusätzlich ist zeitgleich der Termin und der Ort des Aushangs in der örtlichen Tageszeitung („Die Norddeutsche“) unter "Vereinsmitteilungen" bekannt zu geben.

4. Außerordentliche HV können bei dringlichen Angelegenheiten, die nur von einer HV erledigt werden können, einberufen werden. Bei der Einberufung ist nach § 14.3 zu verfahren. Außerordentliche HV müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies wenigstens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, mit Angabe von Gründen, beantragen. Die Anzahl der Beantragenden ist durch Unterschrift zu belegen.

§ 15 ANTRÄGE ZUR HV

1. Anträge zur HV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Über die Behandlung dieser Anträge entscheidet die HV mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 16 DURCHFÜHRUNG DER HV

1. Den Vorsitz der HV führt die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wahl einer Versammlungsleiterin ist zulässig.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
3. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Änderung der Satzung, Vereinigung mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
4. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Eine Satzungsänderung, mit Ausnahme der §§ 1 und 16.2 bis 16.8 oder die Vereinigung mit anderen Vereinen, kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur nach Vorbereitung in einer HV auf einer in einem Abstand von 14 Tagen folgende HV von einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Zur Änderung der §§ 1 und 16.2 bis 16.8 ist Einstimmigkeit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit entschieden, wenn die HV nicht anders beschließt, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen statt.
9. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden. Das Einverständnis muss in der HV erklärt, bzw. bei Abwesenheit schriftlich vorgelegt werden.

§ 17 AUFGABEN DER HV

1. Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Beschluss über den Haushaltsplan.
4. Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge.
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
6. Änderung der Satzung.
7. Beschlussfassung über Geschäftsordnung.
8. Beschlussfassung über Anträge.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Beschlussfassung über Vereinigung mit anderen Vereinen sowie Auflösung des Vereins.

§ 18 DER VORSTAND

1 . Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. stellv. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Oberturnwart
5. Schriftführer
6. Kinder- und Jugendwart
7. Frauenbeauftragte
8. Männerwart
9. Gerätewart
10. Pressewart

2 . Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch einzelne Mitglieder ist zulässig.

3 . Für weitere Aufgaben kann sich der Vorstand durch Beisitzer unterstützen lassen.

4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

5 . Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl für diese Aufgaben einsetzen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Vierteljahr statt und sind nicht öffentlich.

7. Zu diesen Sitzungen sind nur Vorstandsmitglieder zugelassen. Durch Beschluss können andere Personen hinzugezogen werden.

§ 19 WAHLEN IN DEN VORSTAND

1 . Der Vorsitzende, der Oberturnwart, der Schriftführer, der Kinder- und Jugendwart und der Männerwart werden in den ungeraden Jahren für 2 Jahre gewählt.

2 . Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, die Frauenbeauftragte, der Gerätewart und der Pressewart werden in den geraden Jahren für 2 Jahre gewählt.

3 . Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird auf der nächsten HV das Amt neu besetzt.

§ 20 AUFGABEN DES VORSTANDES

1 . Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen. Alle Vorstandsmitglieder haben der HV einen Bericht zu erstatten. Die Fachwarte haben Kontakt zu den übergeordneten Verbänden zu halten.

2 . Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die HV ein.

3 . Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden.

4 . Der Kassenwart ist verantwortlich für die Kassenführung und die Führung der Mitgliederliste. Er hat Zahlungen für den Verein in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden vorzunehmen. Er hat der HV neben dem Kassenbericht und dem Mitgliederspiegel den Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

5 . Der Oberturnwart ist verantwortlich für den gesamten Übungsbetrieb. Er stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Übungsplan auf. Einstellungen und Entlassungen von Übungsleitern erfolgen durch den Oberturnwart im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

6 . Der Schriftführer fasst die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ab. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner schriftlichen Arbeiten.

7 . Dem Kinder- und Jugendwart obliegt die Arbeit und Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen unseres Vereins. Die sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche steht dabei im Vordergrund.

8 . Die Frauenbeauftragte vertritt die Belange der Frauen in den übergeordneten Verbänden und dem

Verein. Darüber hinaus nimmt sie die Aufgaben einer Frauenbeauftragten war.

9. Der Männerwart vertritt die Belange der Männer in den übergeordneten Verbänden und dem Verein. Darüber hinaus nimmt er die Aufgaben eines Männerbeauftragten war.

10. Dem Gerätewart obliegt die Verwaltung und Pflege der Geräte. Beschaffung und Entsorgung führt sie im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand durch.

11. Der Pressewart informiert die Vereinsmitglieder über wichtige Ereignisse im Verein. Darüber hinaus leitet er Berichte über sportliche und gesellige Veranstaltungen der Presse zu.

12. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu Höhe der geltenden Ehrenamtspauschale im Jahr erhalten.

§ 21 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellv. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart
- dem Oberturnwart.

Sie bilden den Vorstand gem. § 26 des BGB .

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand entscheidet – bei Stimmengleichheit – die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Stichprobenartige Prüfungen reichen aus. Prüfungen können jederzeit erfolgen, jedoch mindestens einmal im Jahr.

2. Die Kassenprüfer erteilen ihren Bericht in der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes.

3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre und zwar so, dass ein Kassenprüfer immer ein Jahr länger im Amt ist als der andere, d. h. in jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu hinzu gewählt.

4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. TEIL

§ 23 BEURKUNDUNG

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen (§ 16 A bs. 1).

§ 24 ORDNUNGSMASSNAHMEN

1. Wenn ein Mitglied

- gegen die Satzung verstößt
- das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
- den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, kann es, nachdem Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben wurde, mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.

2. Diese Ordnungsmaßnahmen sind:

- die Verwarnung
- das Sportstättenverbot auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens für die Dauer eines halben Jahres.
- Ausschluss aus dem Verein.

3. Diese Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen, sie sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und werden eine Woche nach Zustellung wirksam.
4. Die Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 25 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bremer Turnverband e. V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 DATENSCHUTZ/ INTERNET

1. Für die Wahrnehmung und Erfüllung seiner Verbandsaufgaben ist der Verein berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Mitgliedsvereinen und Turnkreise zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern. Die personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes zur Nutzung von Telefondiensten (TDG) entsprechend behandelt. Die Weitergabe der Daten an Dritte wird bei nicht erfolgen, wenn es keinem satzungsgemäßen Zweck bestimmt ist.
2. Die Betroffenen haben zu jeder Zeit das Recht die persönlichen Daten zu sichten, ändern oder löschen zu lassen.
3. Sollte eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte zwingend erforderlich sein, wird der Verein dies nur im erforderlichen Umfang tun.
4. Der Verein informiert die Medien bei sportlichen und sonstigen Ereignissen, die mit dem Verband und/oder seinen Mitgliedern zu tun hat, wenn dies für die Öffentlichkeit von Interesse ist. Diese Informationen können personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Jahrgang, Verein, Wettkampfergebnisse, sowie Fotos enthalten.

Mit Beschuß vom 24. Februar 2025 wurde die Neufassung der Satzung von der HV angenommen. Sie ist am 16.09.2025 in das Vereinsregister des AG Bremen unter VR120 eingetragen worden. Alle bisherigen Satzungsbestimmungen treten damit außer Kraft.

Bremen - Schönebeck, den 17.10.2025

gez. Sigrid Zöhrer

gez. Heike Sprehe

Vorsitzende

stellv. Vorsitzende

gez. Gerhard Dierßen

gez. Edmund Gliedt

Kassenwart

Oberturnwart